

Vertrag
über die Durchführung eines praxisintegrierenden Studiums
an der Fachhochschule Südwestfalen am Standort Meschede

Muster ohne Gewähr
auf Richtigkeit und
Vollständigkeit.

Zwischen dem Unternehmen

Unternehmen XYZ
Unternehmensstraße 1
23456 Unternehmensstadt
vertreten durch ...

und dem Studierenden

Max Mustermann
Musterstraße 1
56789 Musterstadt
geboren am dd.mm.jjjj in Musterstadt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

Die oder der Studierende beabsichtigt, an der Fachhochschule Südwestfalen in Meschede den folgenden praxisintegrierenden Studiengang zu absolvieren:

Maschinenbau mit dem Abschluss Bachelor of Engineering (B. Eng.)

Im Rahmen dieses Studiums wird der oder dem Studierenden in dem Unternehmen und an der Hochschule eine integrative wissenschaftsbezogene und praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt. In dem Studienverlaufsplan der Hochschule (Anlage 1) sind die in dem Unternehmen zu absolvierenden Praxisphasen zeitlich und inhaltlich festgelegt.

§ 2 - Studien- und Vertragsdauer

Das praxisintegrierende Studium dauert in der Regel sieben Semester inklusive der Praxisphasen, der Anfertigung der Projekt- oder Studienarbeit sowie der Bachelorarbeit nach Vorschriften der Hochschule. Die Themen der Arbeiten werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs vergeben.

Der Vertrag für das praxisintegrierende Studium wird mit der Aufnahme des Studiums nach Einschreibung an der Fachhochschule Südwestfalen am Standort Meschede wirksam und endet mit dem Bestehen der Bachelorprüfung oder mit dem Abbruch des Studiums.

§ 3 - Pflichten des Unternehmens

Die für das praxisintegrierende Studium erforderlichen Praxisphasen werden in der Regel in den Betriebsstätten des Unternehmens durchgeführt. Das Unternehmen behält sich vor, die Praxisphasen auch an anderen Orten vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Eine dauerhafte Verlegung der Ausbildungsstätte ist umgehend der Hochschule mitzuteilen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die oder den Studierenden in den Vorlesungs- und Prüfungszeiten entsprechend dem Studienverlaufsplan (Siehe Anlage 1) freizustellen. Es werden der oder dem Studierenden im Unternehmen Tätigkeiten übertragen, die dem Vertragszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind.

§ 4 - Entgelt

Mit Aufnahme des praxisintegrierenden Studiums erhält die oder der Studierende ein Entgelt von monatlich XXX Euro. Darüber hinaus erhält die oder der Studierende die sonstigen betrieblichen Leistungen wie eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender. Das Entgelt wird fortlaufend für die Dauer des Studiums jeweils am Monatsende auf ein von der oder dem Studierenden anzugebendes Konto gezahlt.

§ 5 - Fortzahlung des Entgelts

Das Entgelt wird bis zur Dauer von sechs Wochen auch gezahlt, wenn die oder der Studierende infolge Krankheit oder aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund, unverschuldet verhindert ist, an der Praxisphase teilzunehmen, ohne dass hierdurch der erfolgreiche Abschluss des Studiums innerhalb der vertraglichen Ausbildungszeit gefährdet ist.

§ 6 - Urlaub

Die oder der Studierende hat Anspruch auf Urlaub von 30 Tagen. Der Urlaub soll in Abstimmung mit dem Unternehmen in der vorlesungsfreien Zeit und außerhalb des Prüfungszeitraumes unter Berücksichtigung des Ausbildungsplanes und der betrieblichen Belange genommen werden (Siehe Anlage 1). Während des Urlaubs darf die oder der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende sonstige Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 7 - Kündigung

Der Vertrag kann nur gekündigt werden:

- Aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (als wichtiger Grund gilt auch, wenn die oder der Studierende vom Studium an der Hochschule ausgeschlossen worden ist).
- Von der oder dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Semesterende.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegende Tatsache dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen vor Ausspruch der Kündigung bekannt ist.

§ 8 - Zeugnis

Das Unternehmen stellt der oder dem Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des praxisintegrierenden Studiengangs ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aus.

§ 9 - Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die oder der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten.

§ 10 - Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift des Unternehmens

Unterschrift der oder des Studierenden